

Aktenzeichen:

[REDACTED]



Die am 3. 2. 2022 eingetretene
Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des
vorstehenden Urteils wird bescheinigt.
Trier, den 11. Feb. 2022

als
Geschäftsstelle des Landgerichts

**Landgericht
Trier
Im Namen des Volkes
Urteil**

EINGEGANGEN
17. Feb. 2022
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED],

deutscher Staatsangehöriger, ledig,

zuletzt wohnhaft: [REDACTED],

zurzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Trier

wegen

Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hat die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Trier

in der Hauptverhandlung am [REDACTED],

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]

als Vorsitzender

Richterin am Landgericht [REDACTED]

als beisitzende Richterin

[REDACTED]
[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Bex, Aachen

als Pflichtverteidiger des Angeklagten

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig des Besitzes von Betäubungsmitteln in zwei Fällen, davon einmal in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schusswaffe sowie wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren und neun Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 29 Abs. 1 Nr. 3, 29a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen I. bis III. BtMG, 52 Abs. 3 Nr. 2 lit.a, 54 Abs. 1 Waffengesetz, 21, 49, 52, 53, 54 StGB.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

██████████ wurde am 0 ████████ in ████████ geboren. Gemeinsam mit seinen Eltern wuchs er im Elternhaus ████████████████████ auf. Der Vater des Angeklagten war gelernter Industriekaufmann und führte gemeinsam mit seinem Bruder das Bauunternehmen ████████, wobei der Vater für den Bereich Fenster und Türen zuständig war. Der Angeklagte hat keine Geschwister. Seitdem sein Vater im Alter von 57 Jahren an den Folgen eines Herzinfarktes verstorben war, lebte der Angeklagte alleine mit seiner Mutter im gemeinsamen Haushalt. Er besuchte die Grundschule ████████████████████, ohne eine Klasse zu wiederholen. Anschließend ging er auf das ████████████████████ und schloss dieses mit dem Abitur mit einem guten Notendurchschnitt ab. Da er sich in der Oberstufe eine dreifache Fraktur des Beines zugezogen und mehrere Wochen stationär im Krankenhaus behandelt werden musste, hatte er die 13. Klasse wiederholt, bevor er das Abitur ablegte. Aufgrund seiner Verletzung wurde er nicht zur Bundeswehr eingezogen.

2006 zog der Angeklagte in eine eigene Wohnung nach Aachen, wo er an der technischen Hochschule ████████████████████ studierte. Seinen Bachelorabschluss machte der Angeklagte mit einem Notendurchschnitt von 2,3, wobei er sich insbesondere auf die Sparte ████████████████████ spezialisiert hatte. Obwohl dem Angeklagten zum Masterabschluss lediglich noch eine Klausur fehlte, verpasste er diese und zog ████████ zurück nach ████████████████████. Von ████████ bis ████████ hatte der Angeklagte eine Beziehung und wohnte auch mit seiner Partnerin zusammen in seiner Wohnung in Aachen. Nachdem er ein Praktikum bei den ████████████████████ im ████████ absolviert und zu dieser Zeit wieder häufig bei ████████████████████ gewohnt hatte, trennte sich das Paar. Kinder hat der Angeklagte nicht. Seit ████████ hat sich der Angeklagte nicht mehr um seine berufliche Fortbildung gekümmert. Zwar verschickte er eine Bewerbung auf eine Ingenieurstelle. Da ihm jedoch der Masterabschluss fehlt, fand er keine Arbeit. Die Mutter des Angeklagten, die als ████████████████████ berufstätig gewesen war, ist inzwischen in Rente und hat den Angeklagten stets finanziell unterstützt.

Bereits während seiner Schulzeit begann der Angeklagte mit dem Konsum von Haschisch und rauchte gelegentlich einen Joint. Etwa mit 18 Jahren begann er zudem mit dem regelmäßigen Konsum von Alkohol, den er jedoch während seiner Studienzeit deutlich reduzierte. Gleichzeitig probierte der Angeklagte auch die Drogen Kokain und Amphetamin aus, wobei er in der Folgezeit sodann regelmäßig Amphetamin und THC zu sich nahm. So konsumierte er etwa zwei bis drei Gramm Amphetamin am Tag und ein bis zwei Joints mit wenigen Gramm Haschisch pro Woche. Nach seiner Inhaftierung litt der Angeklagte nicht unter Entzugserscheinungen. Unmittelbar vor seiner Inhaftierung, in der Zeit vom 19.07. bis zum 02.09.2021, hatte der Angeklagte nämlich jeglichen Drogenkonsum eingestellt und keine Betäubungsmittel mehr zu sich genommen. Vielmehr besuchte er zweimal die Suchtberatungsstelle [REDACTED] um sich um eine ambulante Therapie zu bemühen. Einen weiteren Gesprächstermin hatte er bereits vereinbart, konnte diesen aufgrund der erfolgten Inhaftierung jedoch nicht mehr wahrnehmen.

Schulden hat der Angeklagte keine. Strafrechtlich ist er in der Vergangenheit bereits in Erscheinung getreten.

Am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte das Amtsgericht Aachen den Angeklagten im Verfahren [REDACTED] wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 10,00 EUR. Folgende Feststellungen liegen diesem Urteil zugrunde:

„Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr verfügte der Angeklagte über 158,86 Gramm Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von 31,1 Gramm Amphetaminbase, 66 Ecstasy-Tabletten mit einem Wirkstoff von 25,7 Gramm MDMA sowie Löschpapier mit 8 Trips DOC, die er in seinem Rucksack mit sich führte.“

Durch Strafbefehl vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], erkannte das Amtsgericht [REDACTED] im Verfahren [REDACTED] wegen Diebstahls geringwertiger Sachen sowie Besitzes von Betäubungsmitteln auf eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 EUR. In diesem Strafbefehl heißt es wie folgt:

„1.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr entwendeten Sie in der [REDACTED] [REDACTED] 2 Paar Socken im Wert von insgesamt 13,94 EUR sowie nicht näher bekanntes Fahrradzubehör im Wert von 9,48 EUR, indem Sie die Waren in Ihren Hosensack steckten, um sie unbezahlt mitzunehmen. Nachdem Sie an der Kasse weitere Einkäufe, die vorgenannten Gegenstände jedoch nicht, bezahlt hatten und den Kassensbereich verließen, wurden Sie von dem Zeugen [REDACTED] gestellt. Bei einer anschließenden Taschenkontrolle im Büro des Zeugen gaben Sie das Diebesgut zurück.

2.

Hierbei entledigten Sie sich zugleich einer Marihuanablüte (0,6 Gramm netto) sowie eines Griptütchens Amphetamin (1,4 Gramm netto), die Sie ebenfalls in Ihrer Hosentasche bei sich trugen, ohne im Besitz einer für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderlichen Erlaubnis zu sein, was Ihnen bekannt war.“

Zuletzt verurteilte den Angeklagten das Amtsgericht Köln am [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], im Verfahren [REDACTED] wegen Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 EUR. Die zugrundeliegende Tat hat sich am [REDACTED] ereignet.

Durch Beschluss vom [REDACTED], rechtskräftig seit dem [REDACTED], bildete das Amtsgericht Köln in dem vorbezeichneten Verfahren durch Beschluss eine nachträgliche Gesamtstrafe und erkannte unter Einbeziehung der Entscheidungen des Amtsgerichts Köln vom [REDACTED] und des Amtsgerichts Trier vom [REDACTED] 0 auf eine Gesamtgeldstrafe von 125 Tagessätzen zu je 15,00 EUR.

Im vorliegenden Verfahren befindet sich der Angeklagte seit dem [REDACTED] in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt in Trier aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Trier vom [REDACTED].

II.

1. (Verbundakten [REDACTED] und [REDACTED])

Am [REDACTED] 0 gegen [REDACTED] 0 Uhr verwarhte der Angeklagte in der [REDACTED] in [REDACTED] in seiner linken Hosentasche 26,3 Gramm brutto Amphetaminpaste, in seiner Gürteltasche 4,61 Gramm netto Amphetaminpulver, 0,28 Gramm netto Marihuana und 1 Gramm netto Haschisch sowie ein Einhandmesser. In dem von ihm mitgeführten Rucksack befand sich zudem eine mit eingesetzter Co2-Gaskartusche versehene und mit Stahlkugeln geladene Co2-Pistole „Colt Defender“. Darüber hinaus verwarhte der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt in einem von ihm angemieteten Schließfach Nr. 11 an der Radstation am [REDACTED] weitere 49,2 Gramm brutto Amphetaminpaste. Das von ihm mitgeführte und das in dem Schließfach deponierte Amphetamin hatten ein Gesamtrockengewicht von 19,88 Gramm netto bei einem Wirkstoffgehalt von 44,09 % Amphetaminbase und wiesen mithin insgesamt 8,77 Gramm +/- 0,87 Gramm Amphetaminbase auf. Die gesamten Betäubungsmittel hatte der Angeklagte zuvor in Aachen bei einem unbekanntem Drogendealer erworben, um sich einen Vorrat für seinen Eigenkonsum anzulegen. Die Betäubungsmittel wurden anlässlich einer Personenkontrolle durch Polizeibeamte aufgefunden und sichergestellt.

2. (Verbundakte [REDACTED])

Am [REDACTED] wurde der Angeklagte gegen [REDACTED] Uhr wiederum durch Beamte der Bundespolizei am [REDACTED] kontrolliert. Zu diesem Zeitpunkt verwarhte er in seiner Bauchtasche einen Joint mit 1,2 Gramm netto Marihuana sowie 2.500,00 EUR Bargeld. Auch diese Betäubungsmittel wurden sichergestellt.

3. (Hauptakte)

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr wurde der Angeklagte ein drittes Mal durch Beamte der Bundespolizei am [REDACTED] kontrolliert. Diesmal verwarhte er in seinem mitgeführten Rucksack eine 70,02 Gramm netto schwere Haschischplatte mit einem Wirkstoffgehalt von 2,82 Prozent, mithin 1,97 Gramm +/- 0,20 Gramm THC. Außerdem 20 Ecstasy-Tabletten, 3,75 Gramm brutto Amphetaminpaste, eine Dose mit

0,12 Gramm netto Haschisch sowie eine Flasche mit 0,5 Litern Amphetamin-Öl. Dieses hatte einen Wirkstoffgehalt von 55,19 % und verfügte damit über 273 Gramm +/- 27 Gramm reine Amphetaminbase. Außerdem führte der Angeklagte in einer an seinem Oberkörper getragenen Brusttasche ein Einhandmesser mit sich. In dem von ihm bewohnten Zimmer an der Wohnanschrift [REDACTED], verwahrte er außerdem zum Zeitpunkt der polizeilichen Durchsuchung gegen 03:10 Uhr weitere 2,11 Gramm netto Haschisch. Auch diese Betäubungsmittel wurden insgesamt sichergestellt und hatten dem Angeklagten zum Eigenkonsum gedient. Das Amphetamin-Öl wollte sich der Angeklagte hierbei portionsweise in eine Nasensprayflasche einfüllen und es nasal und oral zu sich nehmen. Über eine Erlaubnis zum Umgang mit Betäubungsmitteln verfügte der Angeklagte zu keinem der Tatzeitpunkte.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben in der Hauptverhandlung. Auch zur Sache hat sich der Angeklagte vollumfassend geständig im Sinne der getroffenen Feststellungen eingelassen. An der Glaubhaftigkeit der Angaben des Angeklagten hat die Kammer auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in der Hauptverhandlung eine verfahrensabkürzende Absprache getroffen worden war, keinen Zweifel. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Angeklagte die Tatvorwürfe nicht lediglich pauschal eingeräumt, sondern ergänzende und konkretisierende Angaben zum Erwerb der Betäubungsmittel und der Art und Weise ihres Konsums gemacht hat. Auch zu der Co2-Pistole „Colt Defender“ gab der Angeklagte ergänzend an, diese etwa zwei Wochen vorher im Geschäft „Waffen Wagner“ in Trier zum Preis von 90,00 EUR erworben zu haben.

Soweit dem Angeklagten demgegenüber in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Trier vom [REDACTED] bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und gewerbsmäßiges Handeltreiben zur Last gelegt worden war, hat die durchgeführte Beweisaufnahme einen entsprechenden Tatnachweis nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erbracht. So hat der Angeklagte bestritten, mit den von ihm mitgeführten Betäubungsmitteln Handel getrieben zu haben. Typische Utensilien eines Betäubungsmittelhändlers, wie Geld in szenetypischer Stückelung, leere Griptüten oder Schuldnerlisten,

konnten weder an der Person des Angeklagten noch in dessen Zimmer in der Wohnung [REDACTED] festgestellt werden. Zeugen für ein mutmaßliches Handeltreiben des Angeklagten gab es ebenfalls nicht. Die von der Kammer in der Hauptverhandlung vernommenen Polizeibeamten vermochten lediglich von den durchgeführten Personenkontrollen und den jeweils aufgefundenen und sichergestellten Betäubungsmitteln zu berichten.

Die getroffenen Feststellungen beruhen sodann zudem auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Gutachten des Landeskriminalamtes Mainz zum Wirkstoff der Betäubungsmittel vom [REDACTED] und vom [REDACTED]. Schließlich hat die Kammer zu der Co2-Pistole das Waffengutachten des Landeskriminalamtes Mainz vom [REDACTED] in die Hauptverhandlung eingeführt und den toxikologischen Befund vom [REDACTED] verlesen.

IV.

Durch sein Handeln hat der Angeklagte in den Fällen 1 und 2 jeweils den objektiven und subjektiven Tatbestand des Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erfüllt. In Fall 1 hat er tateinheitlich hierzu den objektiven und objektiven Tatbestand des unerlaubten Führens einer Schusswaffe gemäß §§ 52 Abs. 3 Nr. 2 lit. a, 54 Abs. 1 Waffengesetz verwirklicht.

Schließlich hat der Angeklagte in Fall 3 den objektiven und subjektiven Tatbestand des Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG erfüllt.

Der Angeklagte handelte in allen Fällen auch rechtswidrig. Angesichts der vom Angeklagten angegebenen Eigenkonsummengen, die nach der durchgeführten Beweisaufnahme jedenfalls nicht zu widerlegen sind, hält es die Kammer auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Angeklagte zuletzt vor seiner Inhaftierung keine Betäubungsmittel mehr konsumiert hat, für möglich, dass bei ihm eine Stimulanzien-Konsumstörung vom Amphetamintyp im Sinne eines Abhängigkeitssyndroms von Amphetaminen, derzeit abstinente, aber in geschützter Umgebung, vorliegt. Angesichts der

Bekundungen der in der Hauptverhandlung vernommenen Polizeibeamten zum jeweiligen Zustand des Angeklagten während der durchgeführten Personenkontrollen geht die Kammer zudem zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass er zu allen Tatzeitpunkten unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stand. So gaben die Zeugen PHK [REDACTED], PKA [REDACTED] und KOK'in [REDACTED] an, der Angeklagte habe erkennbar unter dem Einfluss von Drogen gestanden. Er habe übermäßig geschwitzt, habe nervös gewirkt und erweiterte Pupillen gehabt. Außerdem sei der Angeklagte außer Atem gewesen. Auch habe das gesamte Erscheinungsbild des Angeklagten darauf hingedeutet, dass er ein Drogenkonsument sei. Darüber hinaus schilderte der Zeuge PM [REDACTED] zum Tatzeitpunkt am [REDACTED], dass er den Angeklagten wenige Tage vorher getroffen gehabt habe. Hierbei habe er geschwankt und habe gerötete Augen gehabt. Dies sei ungefähr eine Woche vor dem [REDACTED] gewesen und der Angeklagte sei immer wieder auf die Fahrbahn getreten. Auch der Zeuge PM [REDACTED] gab in seiner Vernehmung an, der Angeklagte habe am 19.07.2021 extrem geweitete Pupillen gehabt, habe extrem geschwitzt und deutlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden. Der Zeuge POK [REDACTED] bekundete außerdem zum Tatzeitpunkt am [REDACTED], der Angeklagte habe auf ihn orientierungslos gewirkt. Schließlich bekundeten auch die Zeugen PHK [REDACTED] und PHK [REDACTED], dass das Gesamtbild des Angeklagten darauf hingedeutet habe, dass er unter dem Einfluss von Drogen gestanden habe. Außerdem habe der Angeklagte von Eigenkonsum berichtet.

Die Kammer vermag daher zu Gunsten des Angeklagten nicht auszuschließen, dass er zu allen Tatzeitpunkten unter dem deutlichen Einfluss von Betäubungsmitteln stand und deswegen seine Steuerungsfähigkeit nicht ausschließbar erheblich eingeschränkt gewesen ist (§ 21 StGB).

V.

In den Fällen 1 und 2 folgt der anzuwendende Strafrahmen zunächst aus § 29 Abs. 1 BtMG, der Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht. Diesen Strafrahmen hat die Kammer sodann gemäß §§ 21, 49 StGB verschoben und gelangt deshalb zu einem anzuwendenden Strafrahmen, der von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten reicht. Zur Bestimmung der tat- und schuldangemessenen Strafen in den Fällen 1 und 2 hat die Kammer sodann alle für und gegen

den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Strafmildernd wirkt hierbei das Geständnis des Angeklagten.

Zu seinen Gunsten hat die Kammer außerdem gewürdigt, dass alle Betäubungsmittel sichergestellt werden konnten und deshalb nicht in den Verkehr gelangt sind. Für ihn spricht auch, dass er teilweise mit weichen Drogen umgegangen ist.

Strafmildernd hat die Kammer außerdem herangezogen, dass der Angeklagte zum ersten Mal in Untersuchungshaft ist und ihn diese, insbesondere auch aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen, belastet.

Auf der anderen Seite ist in Fall 1 strafscharfend heranzuziehen, dass der schon mehrfach vorbestrafte Angeklagte zwei Tatbestände Tateinheitlich verwirklicht hat und mit mehreren Sorten Betäubungsmitteln umgegangen ist. Hinzu kommt die hohe Rückfallgeschwindigkeit seines Handelns, die ebenfalls strafscharfend zu würdigen ist. So beging der Angeklagte die Tat in Fall 1 am [REDACTED], obwohl er zuletzt am [REDACTED] durch das Amtsgericht Köln verurteilt worden war.

Nach Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte gelangt die Kammer in Fall 1 zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten und in Fall 2 unter Berücksichtigung der geringen Menge an Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 5,00 EUR.

In Fall 3 folgt der anzuwendende Strafraum zunächst aus § 29a Abs. 1 BtMG, der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht. Die Kammer hat jedoch zunächst geprüft, ob ein den Ausnahmestrafrahmen des § 29a Abs. 2 BtMG eröffnender minder schwerer Fall vorliegt, sodass ein Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren anzuwenden wäre.

Ein minder schwerer Fall ist gegeben, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in so erheblichem Maße abweicht, dass die Anwendung des

Ausnahmestrafrahmens geboten ist. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen end- und belastenden Umstände erforderlich, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen. Hierzu hat die Kammer zunächst die allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte gegeneinander abgewogen.

Strafmildernd ist hierbei ebenfalls das Geständnis des Angeklagten zu würdigen.

Für ihn spricht auch, dass er selbst Konsument von Betäubungsmitteln ist und die Drogen zu seinem Eigenkonsum bevorratet hat.

Strafmildernd ist außerdem heranzuziehen, dass auch in Fall 3 die Betäubungsmittel sichergestellt werden konnten und das Haschisch von schlechter Qualität gewesen ist.

Schließlich hat die Kammer auch in Fall 3 strafmildernd gewürdigt, dass der Angeklagte erstmals in Haft ist und diese Untersuchungshaft, insbesondere auch aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen, den Angeklagten belastet.

Auf der anderen Seite ist in Fall 3 strafscharfend die gute Qualität des Amphetamin-Öls heranzuziehen.

Strafscharfend wirkt außerdem, dass der Angeklagte in Fall 3 mit mehreren Sorten Betäubungsmitteln umgegangen ist.

Gegen ihn spricht außerdem, dass er in Fall 3 ein Messer mit sich geführt hat und er in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Die Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte führt die Kammer in Fall 3 nicht zur Annahme eines minder schweren Falles. Es liegt jedoch auch insoweit der gesetzlich vertypete Strafmilderungsgrund des § 21 StGB vor. Die Hinzunahme dieses Strafmilderungsgrundes führt die Kammer sodann zur Annahme eines minder schweren Falles. Innerhalb des Strafrahmens des minder schweren Falles, der von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einer solchen von fünf Jahren reicht, hat die Kammer sodann nochmals alle für und

gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte gegeneinander abgewogen und gelangt zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, die tat- und schuldangemessen ist und zugleich die Einsatzstrafe darstellt.

Zur Bildung der Gesamtstrafe hat die Kammer sodann nochmals alle Strafzumessungsgesichtspunkte gegeneinander abgewogen und ergänzend strafmildernd den engen persönlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen den Taten herangezogen. Die Kammer gelangt danach zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren und neun Monaten,

die tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend ist, um dem Angeklagten das Unrecht der von ihm begangenen Taten angemessen vor Augen zu führen.

Schließlich stellt die Kammer fest, dass die Taten des Angeklagten im Zusammenhang mit seinem eigenen Betäubungsmittelkonsum stehen. Sie erteilt deshalb bereits jetzt ihre Zustimmung zu einer Drogenentwöhnungstherapie gemäß § 35 BtMG.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Ausgefertigt

Justizbeamter

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle des Landgerichts

